



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

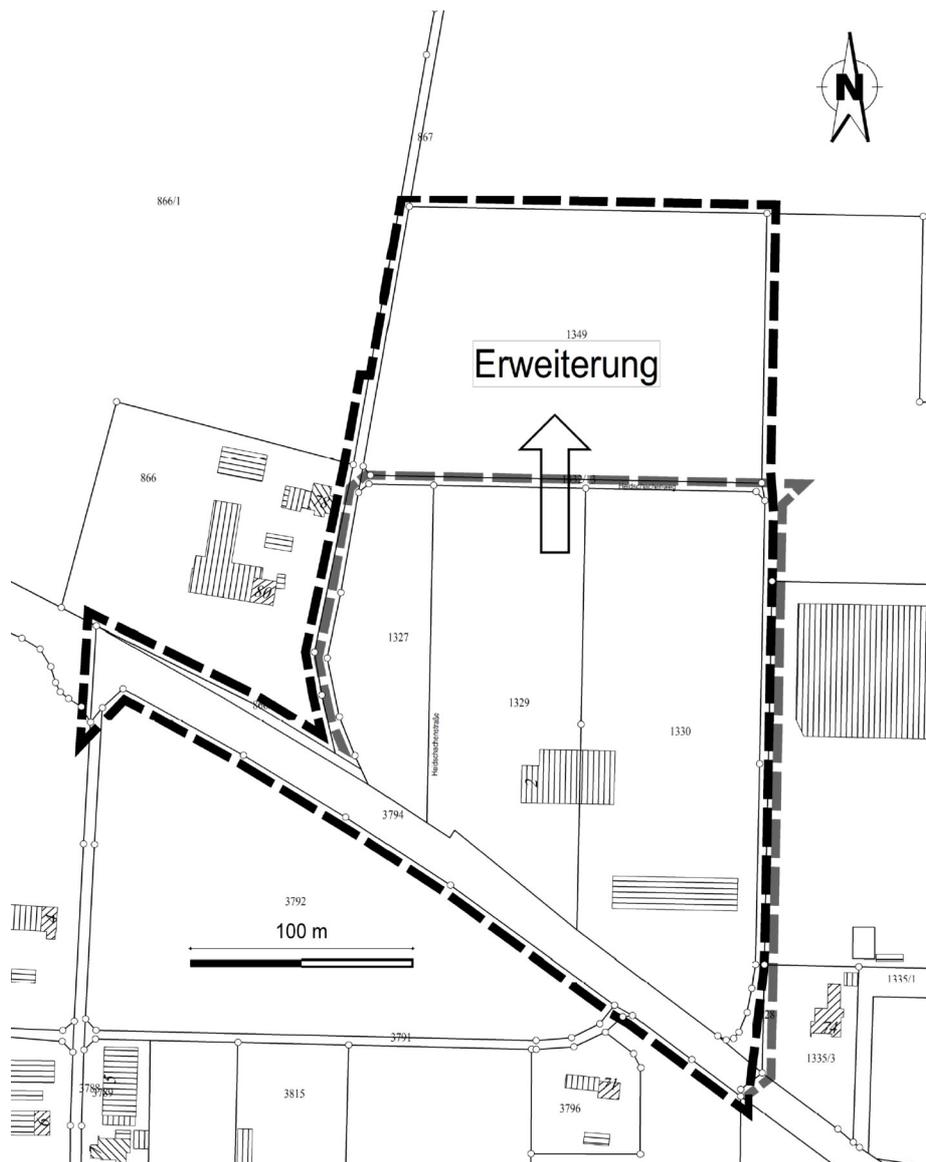
Erneutes Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Gewerbegebiet Heidtännle“

(Erweiterung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laustanne Erweiterung“)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat mit Beschluss vom 20.09.2021 den mit Begründung am 05.03.2018 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heidtännle“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB inhaltlich unverändert, jedoch in der Fassung vom 31.03.2021 sowie den geänderten Umweltbericht in der Fassung vom 30.07.2021 erneut als Satzung beschlossen.

Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der ergänzten Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.



Übersichtslageplan ohne Maßstab

Der Bebauungsplan kann im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 3 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten. Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr und Donnerstag 14.00–17.30 Uhr. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung kann im Internet unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen zum Bebauungsplan im Internet unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, 12.11.2021
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister